

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Postulat der CVP/EVP-Fraktion: Berufliche Weiterbildung
(LR Nr. 2006-273)

Datum: 8. Juli 2008

Nummer: 2008-181

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/181

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Postulat der CVP/EVP-Fraktion: Berufliche Weiterbildung (LR Nr. 2006-273)

vom 8. Juli 2008

1. Ausgangslage

Am 15. Februar 2007 hat der Landrat das nachfolgende Postulat der CVP/EVP-Fraktion: Berufliche Weiterbildung ([LR Nr. 2006-273](#)) stillschweigend an die Regierung überwiesen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

„Der Kanton Basel-Landschaft ist bei der beruflichen Weiterbildung auf verschiedenen Ebenen aktiv. Unter anderem unterstützt er das Kursangebot der beruflichen Weiterbildung an den Schulen des KV Baselland, an den gewerblich-industriellen Berufsfachschulen sowie anderen Institutionen.

Das neue Berufsbildungsgesetz gibt für die berufliche Weiterbildung gewisse Vorgaben. So ist im BBG vorgegeben, dass gleiche Voraussetzungen für öffentliche und private Anbieter von Weiterbildung geschaffen werden sollen. Gemäss Artikel 11 BBG sollen keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen, und es sind Marktpreise zu verlangen. Von diesem Grundsatz der Vollkosten deckenden Preise ausgenommen sind die Angebote und Vorhaben, die von öffentlichem Interesse sind. Diese sollen speziell gefördert werden und können von privaten oder öffentlichen Anbietern durchgeführt werden. Im Weiteren wird im neuen BBG festgehalten, dass die Höhere Berufsbildung von den Kantonen zu fördern sei und dass der Bund die Kantone für ihre Förderung der Höheren Berufsbildung teilweise entschädigt.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Prüfung und Berichterstattung zu folgenden Fragen:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat vorzugehen, damit keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen Anbietern von Weiterbildung durch private und öffentliche Institutionen entstehen und welche Vorgaben bezüglich Qualität des Angebots sind für Anbieter von Weiterbildung vorgesehen?
2. Das neue Berufsbildungsgesetz verlangt die Förderung der Höheren Berufsbildung. Was versteht der Regierungsrat unter Höherer Berufsbildung und welche Angebote gedenkt er zu unterstützen resp. zu subventionieren?
3. In der beruflichen Weiterbildung soll der Kanton Angebote fördern, die von öffentlichem Interesse sind. Wo sieht der Regierungsrat Bedarf an Angeboten, die speziell gefördert und unterstützt werden müssten?“

2. Grundsätzliches

2.1. Zur Begriffsklärung

Unter dem umgangssprachlichen Begriff „berufliche Weiterbildung“ werden einerseits klar strukturierte Ausbildungen der Tertiärstufe zusammengefasst, die zu anerkannten Bildungsabschlüssen führen – neben entsprechenden Angeboten auf Hochschulstufe (Tertiär A) sind dies die Angebote, die zu höheren Berufsbildungsabschlüssen führen (Diplomstudiengänge und Nachdiplomstudien an Höheren Fachschulen sowie Vorbereitungsangebote auf Berufs- und Höhere Fachprüfungen; Tertiär B). Die Höhere Berufsbildung dient gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) der Vermittlung und dem Erwerb von Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchsvollen oder einer verantwortungsvolleren Berufstätigkeit erforderlich sind (vgl. Art. 26 Abs. 1 BBG).

Andererseits gehören aber auch die Angebote der berufsorientierten Weiterbildung, also Kurse und Lehrgänge, die nicht direkt zu einem höheren Berufsbildungsabschluss führen, zur beruflichen Weiterbildung. Berufsorientierte Weiterbildung dient dazu, durch organisiertes Lernen bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben sowie die berufliche Flexibilität zu unterstützen (vgl. Art. 30 BBG). Die berufsorientierte Weiterbildung und die allgemeine Erwachsenenbildung (die sich je länger je weniger gegeneinander abgrenzen lassen) zusammen bilden gemäss Bildungssystematik den Quartärbereich.

2.2. Bundesrechtliche Vorgaben

2.2.1. Berufsorientierte Weiterbildung

Gemäss Art. 11 BBG haben öffentliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, für ihre Angebote der berufsorientierten Weiterbildung Marktpreise zu verlangen. Andererseits haben die Kantone nach Art. 31 BBG für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung zu sorgen. Der Bund seinerseits unterstützt mit seinen Pauschalen an die Kantone (deren Höhe sich nach der Anzahl Lehrverhältnisse bemisst) insbesondere Angebote, die darauf ausgerichtet sind:

- a. Personen bei Strukturveränderungen in der Berufswelt den Verbleib im Erwerbsleben zu ermöglichen;
- b. Personen, die ihre Berufstätigkeit vorübergehend eingeschränkt oder aufgegeben haben, den Wiedereinstieg zu ermöglichen.

Dieser bundesrechtliche Rahmen gilt es bei kantonalen Regelungen im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung zu beachten.

2.2.2. Höhere Berufsbildung

Der Bund beteiligt sich – hauptsächlich in Form von Pauschalbeiträgen an die Kantone – an den in Art. 53 Abs. 2 BBG definierten Aufgaben, zu denen unter anderem die berufsorientierte Weiterbildung und die Angebote der Höheren Berufsbildung gehören. Anders als im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung, wo das BBG von öffentlichen Bildungsanbietern ausdrücklich Marktpreise verlangt (vgl. Art. 11 Abs. 2 BBG), sind die Vorgaben bei der Höheren Berufsbildung weniger restriktiv, denn in Art. 11 Abs. 1 BBG steht lediglich, dass durch Massnahmen dieses Gesetzes gegenüber privaten Anbietern keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen dürfen.

3. Zur Fragenbeantwortung

3.1. Wie gedenkt der Regierungsrat vorzugehen, damit keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen Anbietern von Weiterbildung durch private und öffentliche Institutionen entstehen und welche Vorgaben bezüglich Qualität des Angebots sind für Anbieter von Weiterbildung vorgesehen?

3.1.1. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Im Hinblick auf die zu erwartende Liberalisierung des Weiterbildungsmarktes hinsichtlich der Kurspreisgestaltung waren die Berufsfachschulen bereits in den Jahren 2006 und 2007 gehalten, bei den Angeboten der berufsorientierten Weiterbildung die variablen Kosten mit den nach bisherigem Recht erhältlichen Bundes- und Kantonsbeiträgen und den Kursteilnehmerbeiträgen vollständig zu decken. Nach vierjähriger Übergangszeit hat der Bund am 1.1.2008 seine Beitragspraxis umgestellt: Neu richtet er nur noch Pauschalbeiträge an die Kantone nach Massgabe der Anzahl Grundbildungsverhältnisse aus. Für die weitere Verwendung dieser Mittel wie auch für das ganze Beitragswesen sind die Kantone im Rahmen des BBG künftig allein zuständig.

Zur Frage der konkreten Umsetzung und Implementierung des neuen Finanzierungsmodells des Bundes in beiden Basel wurde im vergangenen Jahr im Rahmen der Umsetzung des neuen BBG ein bikantonales Projekt lanciert, aus dem folgender Vorschlag zur Finanzierung der berufsorientierten Weiterbildung resultierte: Ab Schuljahr sollen an den Berufsfachschulen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft einheitliche Kursbeiträge für Teilnehmende aus beiden Kantonen gelten. Es ist geplant, dass ab Schuljahr 2009/10 alle Kursangebote mit einheitlich Fr. 7.– je Teilnehmerlektion subventioniert werden (aktuell liegt der durchschnittliche Kantonsbeitrag in unserem Kanton bei rund Fr. 5.50, in Basel-Stadt hingegen bei über Fr. 10.– je Teilnehmerlektion). Für den Kanton Basel-Landschaft würde die Einführung dieses in beiden Basel einheitlichen Abgeltungsmodells ab Schuljahr 2009/10 im Vergleich zum Budget 2008 jährliche Mehrausgaben von rund Fr. 600'000.– bedeuten; im Budget 2009 wäre davon die halbe Summe einzustellen. Eine entsprechende Landratsvorlage wird zurzeit vorbereitet.

Mit dieser Regelung wird gleichzeitig die Forderung nach marktgängigen Preisen für Weiterbildungsangebote, die in Konkurrenz zu solchen privater Anbieter stehen (vgl. Art. 11 BBG), an die einzelnen Berufsfachschulen weitergegeben, haben sich doch die Schulen an Marktpreisen zu orientieren. Andererseits werden dank diesem Mechanismus niedrigere Kurspreise für Angebote möglich, die nicht in Konkurrenz zu privaten Anbietern stehen, etwa für Kurse, die dem beruflichen Wiedereinstieg, der Umschulung oder der Integration dienen.

Weil der Kanton Basel-Landschaft bisher (mit Ausnahme der Handelsschule des KV Basel) keinerlei Beiträge für den Kursbesuch von Baselbieterinnen und Baselbietern an Berufsfachschulen in Basel-Stadt ausrichtete – gerade darum zahlen Baselbieter/innen bis heute ein höheres Kursgeld –, fallen im Rahmen dieser Harmonisierung des regionalen Weiterbildungsmarktes für unseren Kanton Mehrausgaben an, die zusammen mit der leicht höheren durchschnittlichen Subventionierung (von Fr. 5.50 2007 auf Fr. 7.– ab 2009 je TN-Lektion) jährlich – wie bereits erwähnt – rund Fr. 600'000.– ausmachen. Aus Sicht des Regierungsrates sind aber Investitionen in die berufliche Weiterbildung sinnvoll; einerseits wegen der zu erwartenden höheren Bildungsrendite einer sich an ändernde Gegebenheiten anpassenden erwerbstätigen Bevölkerung, andererseits wegen der nachhaltig besseren Chancen der Integration benachteiligter Bevölkerungsgruppen (Wiedereinsteigerinnen, Personen mit Migrations-

hintergrund, aus strukturellen Gründen potentiell gefährdete Erwerbspersonen, die sich umschulen müssen) in den Arbeitsprozess. Hierüber ist – wie bereits erwähnt – eine Landratsvorlage in Vorbereitung.

3.1.2. Vorgaben bezüglich Qualität für Anbieter von berufsorientierter Weiterbildung

Das Weiterbildungsangebot privater Anbieter hat – wie auch das staatlicher Anbieter – bestimmten Qualitätsanforderungen zu genügen, sofern es in Konkurrenz zu staatlich subventionierten Weiterbildungsangeboten steht und das Gebot der gleich langen Spiesse zum Tragen kommen soll (gleich lange Spiesse bedeutet entweder, dass öffentliche Anbieter für dasselbe Angebot ebenfalls Marktpreise zu verlangen haben oder dass auch private Anbieter Anspruch auf öffentliche Beiträge haben; vgl. hierzu BBG Art. 11).

Der Regierungsrat plant, im Rahmen der – sich in Vorbereitung befindlichen – Verordnung für die Weiterbildung zum Bildungsgesetz von privaten Anbietern, die um Kantonsbeiträge nachsuchen, wie auch von staatlichen Anbietern kumulativ die Erfüllung folgender Mindestqualitätskriterien zu verlangen:

- Es besteht ein Lehrplan für die Vermittlung der Lerninhalte.
- Die Qualifikation der Dozierenden entspricht Art. 46 BBG und ist analog zur Qualifikation der Dozierenden in der Weiterbildung an öffentlichen Berufsfachschulen.
- Ein Qualitätsmanagementsystem gemäss BBG Art. 8/BBV Art. 3 ist etabliert (Mindestanforderung: eduQa).
- Eine geeignete Infrastruktur (Raum, Equipment) ist vorhanden.

An private Weiterbildungsanbieter, deren Angebot diesen Qualitätskriterien genügen, können auf Grundlage einer Leistungsvereinbarung Kantonsbeiträge ausgerichtet werden.

3.2. Das neue Berufsbildungsgesetz verlangt die Förderung der Höheren Berufsbildung. Was versteht der Regierungsrat unter Höherer Berufsbildung und welche Angebote gedenkt er zu unterstützen resp. zu subventionieren?

Wie unter 2.1. ausgeführt, versteht man unter Höherer Berufsbildung alle Angebote, die zu höheren Berufsbildungsabschlüssen führen, also Diplomstudiengänge und Nachdiplomstudien an Höheren Fachschulen sowie Vorbereitungskurse im Hinblick auf Berufs- und Höhere Fachprüfungen. Unterstützt werden aktuell folgende Angebote der Höheren Berufsbildung mit Standort im Kanton:

- die KTSI Kantonale Technikerinnen- und Technikerschule für Informatik, die heute als Abteilung der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule Muttenz geführt wird,
- die HFW Höhere Fachschule Wirtschaft auf Grundlage einer Leistungsvereinbarung mit dem Kaufmännischen Verband Baselland und
- das BZG Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt in Münchenstein auf Grundlage eines Staatsvertrags mit dem Kanton Basel-Stadt.

An Ausbildungen an ausserkantonalen Einrichtungen der Höheren Berufsbildung zahlt der Kanton Basel-Landschaft Beiträge im Rahmen von interkantonalen Vereinbarungen (Interkantonale Fachschulvereinbarung, Regionales Schulabkommen der NW/EDK), wobei als Folge der Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) allerdings keine Beiträge mehr für ab 1.1.2004 begonnene Vorberei-

tungskurse auf Berufs- und Höhere Fachprüfungen ausgerichtet worden sind. Weil in den ab 1.1.2008 geltenden Pauschalbeiträgen des Bundes an die Kantone nach Art. 53 Abs. 2 Punkte 6 und 7 ausdrücklich auch Beiträge an die Angebote der Höheren Berufsbildung enthalten sind, kommt der Kanton nicht umhin, sich an deren Finanzierung zu beteiligen. Unter der Voraussetzung, dass der Landrat der vom Regierungsrat beantragten Anpassung des Bildungsgesetzes ans BBG zustimmt (RRB 1670 vom 20.11.2007), werden bei nächster sich bietender Gelegenheit die entsprechenden Anhänge der interkantonalen Schulgeldvereinbarungen entsprechend angepasst. Grundsätzlich sollen künftig Kantonsbeiträge für Baselbieter Studierende an ausserkantonalen Höheren Fachschulen bzw. für Teilnehmende an Vorbereitungskursen im Hinblick auf Berufs- und Höhere Fachprüfungen erhältlich sein, die nicht auch im eigenen Kanton angeboten werden. Die Höhe der Kantonsbeiträge für die einzelnen Ausbildungsgänge ist in den Anhängen der entsprechenden Abkommen geregelt (interkantonale Verrechnungssätze).

3.3. In der beruflichen Weiterbildung soll der Kanton Angebote fördern, die von besonderen öffentlichem Interesse sind. Wo sieht der Regierungsrat Bedarf an Angeboten, die speziell gefördert und unterstützt werden müssten?“

Die besonderen Leistungen im öffentlichen Interesse aus Sicht des Bundes werden in Art. 55 Abs. 1 BBG aufgelistet. Hier speziell zu erwähnen sind die lit. a (Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann und zur (Weiter-)Bildung von Behinderten), e (Massnahmen zu Gunsten benachteiligter Regionen und Gruppen) und g (Massnahmen zur Förderung des Verbleibs im Beruf und des Wiedereinstiegs).

Auf kantonaler Ebene sieht der Regierungsrat insbesondere folgende förderungswürdige Angebotsgruppen bzw. Kurskategorien:

- spezifische, berufsorientierte Kurse in einem Fachgebiet, in dem die betreffende Berufsfachschule auch eine berufliche Grundbildung (EFZ oder EBA) anbietet;
- Kurse, die dem Wiedereinstieg resp. dem Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit der Teilnehmenden dienen;
- Umschulungsangebote sowie Angebote, die der Vermittlung von neuen Fähigkeiten dienen, welche der Arbeitsmarkt verlangt, und
- Kurse für Migrantinnen und Migranten, die der Integration in Beruf und Wirtschaft dienen.

Neben der berufsorientierten Weiterbildung kommt angesichts der sich rasch verändernden Wirtschafts- und Arbeitswelt auch der beruflichen Nachholbildung wachsende Bedeutung zu – sei dies das Nachholen eines ersten Berufsabschlusses auf der Sekundarstufe II im Erwachsenenalter, sei dies ein arbeitsmarktbedingter Berufswechsel. Das BBG sieht vor, dass der obligatorische Besuch der Berufsfachschule grundsätzlich unentgeltlich sein soll (vgl. BBG Art. 22 Abs. 1 und 2). Hier ist in Koordination mit dem Kanton Basel-Stadt geplant, für den Berufsfachschulbesuch ausser einer Semestergebühr von maximal Fr. 300.– von den Unterrichtsbesuchenden künftig kein Schulgeld mehr zu erheben. Davon profitieren einerseits breite Bevölkerungskreise, z.B. Wiedereinsteigerinnen und schwach qualifizierte und schlecht ins Erwerbssystem integrierte Berufstätige, dies kommt auf der anderen Seite aber auch dem regionalen Wirtschaftsstandort zu Gute, der in bestimmten Branchen bereits heute über den Fachkräftemangel klagt. Damit ist gleichzeitig gesagt, dass die Förderung der Nachholbildung eine Gemeinschaftsaufgabe des Kantons und der hier ansässigen Wirtschaftsbetriebe darstellt. Die längerfristigen Kostenfolgen dieser Bildungsförderungsmassnahme für den Kanton Basel-Landschaft lassen sich nicht exakt beziffern, weil nicht auszuschliessen ist, dass die Kostenvergünstigung zu einer – aus volkswirtschaftlicher Sicht

durchaus wünschbaren – Vergrösserung der Nachfrage nach entsprechenden Nachholbildungen führt, sie dürften sich aber mittelfristig in der Grössenordnung von Fr. 250'000.– bis Fr. 350'000.– bewegen.

Und schliesslich ist mittelfristig geplant, im Zusammenhang mit den Bestrebungen nach einer Verbesserung der Integration der fremdsprachigen Wohnbevölkerung an den Berufsfachschulen das Angebot an subventionierten Deutschkursen auszubauen.

4. Zusammenfassung

Unter 3.1.1. und 3.1.2. wurde dargelegt, wie der Regierungsrat plant, allfälligen Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlichen Institutionen (insbesondere Berufsfachschulen) und privaten Anbietern zu begegnen. Kurz gesagt, sollen einerseits bestehende Differenzen betreffend die Finanzierung der berufsorientierten Weiterbildung an den Berufsfachschulen in beiden Basel ausgeräumt werden. Gleichzeitig soll dem Wettbewerbsgedanken insofern Rechnung getragen werden, als all diejenigen Weiterbildungs-Kursangebote zu Marktpreisen anzubieten sind, welche in Konkurrenz zu Angeboten vergleichbarer Qualität von privaten Anbietern stehen. Zudem müssen auch die Kursangebote privater Anbieter gewisse Mindest-Qualitätskriterien genügen, sofern sie um Subventionen nachsuchen. Die damit an den Berufsfachschulen frei werdenden Mittel sollen zur höheren Subventionierung von Kursangeboten eingesetzt werden, die sich an bestimmte Zielgruppen wenden (nämlich z.B. ungenügend Qualifizierte, Wiedereinsteigerinnen, Umschulungsbedürftige, Migrantinnen/Migranten; vgl. auch Art. 31 und 32 BBG).

Im Bereich der höheren Berufsbildung (Höhere Fachschulen, Vorbereitungskurse im Hinblick auf Berufs- und Höhere Fachprüfungen) sollen für den Besuch ausserkantonaler Angebote durch Baselbieterinnen und Baselbieter Beiträge nach Massgabe der in den interkantonalen Schulgeldvereinbarungen (FSV, RSA) festgelegten Ansätze geleistet werden. Bei den Angeboten der höheren Berufsbildung auf Baselbieter Boden – KTSI, HFW, Höhere Fachschule Gesundheit – ändert sich dagegen nichts, sie waren bereits bisher – abgesehen von Schulgeldbeiträgen für ausserkantonale Studierende – durch den Kanton finanziert.

Für den Besuch einer Berufsfachschule im Zusammenhang mit dem Nachholen einer beruflichen Grundbildung sollen mit Bezug auf Art. 22 BBG ausser einer Semestergebühr von Fr. 300.– ab Schuljahr 2009/10 grundsätzlich keine Schulgeldbeiträge mehr erhoben werden.

Schliesslich soll im Rahmen der zu für 2009 oder 2010 zu erwartenden im Bildungsgesetz erwähnten Verordnung für die Weiterbildung ein Schwergewicht auf die Förderung von Weiterbildungen gelegt werden, „die von öffentlichem Interesse sind“, hier ist speziell an Kursangebote für gesellschaftlich benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu denken.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

Liestal, 8. Juli 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Ballmer

Der Landschreiber:
Mundschin